

15.01.97

EU - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen für bestimmte Aufenthaltsorte bei Tiertransporten

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG betreffend den Transportplan bei Tiertransporten

KOM(96) 708 endg.; Ratsdok. 12986/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 15. Januar 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. Dezember 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Tierschutz" beraten.

Hinweis: vgl. Drucksache 589/89 = AE-Nr. 892427 und
Drucksache 685/93 = AE-Nr. 932642.

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinie 91/628/EWG des Rates⁽¹⁾, enthält Gemeinschaftsvorschriften für den Schutz von Tieren beim Transport.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 dieser Richtlinie legt der Rat vor dem 30. Juni 1996 die gemeinschaftlichen Kriterien fest, denen Aufenthaltsorte in bezug auf die Infrastruktur, das Füttern, das Tränken, das Laden, das Entladen und gegebenenfalls die Unterbringung bestimmter Arten von Tieren entsprechen müssen. Der in Kapitel VIII des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG festgelegte Transportplan ist entsprechend zu ändern. Diese Änderung sieht die effektive Durchsetzung der Bestimmungen über die Aufenthaltsorte vor.

Vorschriften über Transporte von Tieren liegen ausschließlich in der Regelungskompetenz der Gemeinschaft (einschließlich der Vorschriften für Versorgungsstationen für die transportierten Tiere). Die vorgeschlagenen Entscheidungen des Rates sind Durchführungsbestimmungen, die auf der Grundlage der Richtlinie über den Schutz von Tieren während des Transports basieren; sie stellen das einfachste Mittel dar, das gewünschte Ziel zu erreichen.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat für diese Aufenthaltsorte bestimmte Mindestanforderungen vorgeschlagen, die berücksichtigt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG (ABl. Nr. L 148 vom 30.6.1995, S. 52).

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES
vom
zur Festlegung von Mindestanforderungen für bestimmte Aufenthaltsorte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum zusätzlichen Schutz bestimmter Arten von Tieren beim Transport sind in der Richtlinie 91/628/EWG des Rates die Höchstfahrzeiten festgelegt, nach deren Ablauf die Tiere zum Füttern, Tränken und Ruhen für mindestens 24 Stunden entladen werden müssen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.

Diese obligatorischen Unterbrechungen des Langstreckentransports von Tieren finden an geeigneten Aufenthaltsorten statt.

Es gilt, gemeinschaftliche Kriterien für Aufenthaltsorte festzulegen, damit das Wohlbefinden der diese Aufenthaltsorte passierenden Tiere weitestgehend gewährleistet ist und eine veterinärmedizinische Betreuung für den Notfall besteht.

Um den Betrieb der Aufenthaltsorte und die passierenden Tiere und Fahrzeuge leichter kontrollieren zu können, sollten Buchführungen und bestimmte andere Verwaltungsformalitäten zwingend vorgeschrieben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG (ABl. Nr. L 148 vom 30.6.1995, S. 52).

⁽²⁾ ABl. Nr. C

Es ist wesentlich, als ersten Schritt die Anforderungen an Aufenthaltsorte festzulegen, die zur Unterbringung von als Haustiere gehaltenen Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen bestimmt sind.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat für Aufenthaltsorte bestimmte Mindestanforderungen vorgeschlagen, die berücksichtigt worden sind. -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Entscheidung gilt nur für Aufenthaltsorte in der Gemeinschaft, in denen als Haustiere gehaltene Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen untergebracht werden.
2. Die Aufenthaltsorte gemäß Absatz 1 erfüllen die im Anhang dieser Entscheidung festgelegten Mindestanforderungen.

Artikel 2

1. Aufenthaltsorte werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zugelassen, in dem sie ansässig sind.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 1. Januar 1998, ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Aufenthaltsorte, die den einzelnen Aufenthaltsorten zugeteilten Zulassungsnummern sowie alle wesentlichen Angaben über die Arten oder Kategorien von Tieren, für deren Unterbringung die einzelnen Aufenthaltsorte zugelassen sind. Die Mitgliedstaaten teilen unverzüglich jede Ergänzung oder Änderung dieser Verzeichnisse sowie jede vorläufige oder endgültige Streichung von Angaben aus diesen Verzeichnissen mit.

3. Sofern ein Aufenthaltsort die Anforderungen dieser Entscheidung nicht erfüllt, veranlaßt der Mitgliedstaat, in dem der Aufenthaltsort ansässig ist, alle erforderlichen Maßnahmen, um festgestellte Mängel zu beheben, einschließlich und insbesondere die Aussetzung oder den Entzug der dem betreffenden Aufenthaltsort erteilten Zulassung.

Artikel 3

1. Der Betreiber des Aufenthaltsorts trägt dafür Sorge, daß Teil II des Transportplans gemäß Kapitel VIII des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG in bezug auf jede den Aufenthaltsort passierende Tiersendung ordnungsgemäß ausgefüllt, unterzeichnet und abgestempelt ist.
2. Nach den Bestimmungen des Anhangs führt der Betreiber des Aufenthaltsortes Buch über die den Aufenthaltsort passierenden Tiersendungen.
3. Zur Prüfung durch die zuständige Behörde trägt der Betreiber des Aufenthaltsortes dafür Sorge, daß die Bücher gemäß Absatz 2 für einen behördlich festgesetzten Zeitraum, mindestens jedoch für zwei Jahre, vor Ort aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Transportplan wird dem Fahrer des Transportfahrzeugs oder einer anderen, als Vertreter des Transportunternehmens fungierenden Begleitperson wieder ausgehändigt, sobald ein von der zuständigen Behörde entsprechend bevollmächtigter Tierarzt auf dem Transportplan attestiert hat, daß die Tiere für die weitere Verbringung transportfähig sind.
5. Nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort füllen der Fahrer des Transportfahrzeugs oder ein anderer Vertreter des Transportunternehmens so bald wie möglich die Rubrik in Teil II betreffend den Bestimmungsort sowie Teil III des Transportplans aus. Das Transportunternehmen reicht den vollständig ausgefüllten Transportplan binnen 15 Tagen bei der zuständigen Behörde des Ortes ein, an dem der Transport begonnen hat. Die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, daß Transportunternehmen diese Anforderung systematisch erfüllen.

6. Die Vorschriften für den Austausch von Informationen im Rahmen des ANIMO-Systems werden unter Berücksichtigung der Aufenthaltsorte nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 91/628/EWG erlassen.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. April 1997.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG

MINDESTANFORDERUNGEN AN AUFENTHALTSORTE

Aufenthaltssorte müssen folgenden Anforderungen genügen:

A. Seuchenbekämpfung

1. Aufenthaltssorte erfüllen alle gemeinschaftsrechtlichen Bedingungen für das Halten und Verbringen von Tieren.
2. Jeder Aufenthaltssort verfügt über geeignete Gerätschaften zum Reinigen und Desinfizieren sämtlicher Gebäude, Ausrüstungen, Anlagen und Fahrzeuge.

Alle zum Bau und Betrieb von Aufenthaltssorten verwendeten Materialien sind so beschaffen, daß sie einwandfrei gereinigt und desinfiziert werden können.

3. Betreiber von Aufenthaltssorten halten zur ausschließlichen Verwendung durch alle Personen, die den Aufenthaltort betreten, saubere Stiefel/Fußbekleidung und Schutzkleidung bereit.
4. Es dürfen sich nur Tiere ein und desselben nachweislich bescheinigten Gesundheits-status gleichzeitig am Aufenthaltssort befinden, es sei denn, der Aufenthaltssort ist so angelegt, daß Tiere mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus völlig abgesondert werden können.
5. Nach der Ausstallung einer Sendung Tiere aus einer Einfriedung ist die Einstreu zu entfernen und, sofern die Einfriedung neubelegt werden soll, nach angemessener Reinigung und Desinfektion der Örtlichkeit durch frische Einstreu zu ersetzen.
6. Nach der Ausstallung einer Tiersendung und vor der Einstallung einer neuen Sendung werden alle Bereiche des Aufenthaltssortes, die mit diesen Tieren belegt werden sollen oder die diese Tiere passiert haben bzw. passieren sollen, gereinigt und desinfiziert.
7. Aufenthaltssorte werden zumindest alle sieben Tage für 24 Stunden vollständig geräumt, um vor der Einstallung einer neuen Tiersendung desinfiziert zu werden. Über diesen Vorgang wird Buch geführt, und die Bücher werden mindestens zwei Jahre vor Ort aufbewahrt.

B. Bau und Anlagen

1. Aufenthaltsorte verfügen über geeignete Ausrüstungen und Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren, die insbesondere einen rutschfesten Bodenbelag und erforderlichenfalls ein seitliches Schutzgeländer aufweisen. Ladebrücken, Rampen und Laufstege müssen mit Seitenwänden, Geländern oder anderen Schutzvorrichtungen angelegt sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können. Ent- und Verladerampen sollten ein möglichst geringes Gefälle haben. Treibwege sind so anzulegen, daß sich die Tiere möglichst nicht verletzen können. Insbesondere ist darauf zu achten, daß sich zwischen Fahrzeugboden und Rampe bzw. zwischen Rampe und Boden des Entladebereichs keine größeren Spalten oder Stufen befinden, die die Tiere veranlassen zu springen oder die ein Ausrutschen oder Stolpern der Tiere verursachen könnten.

Ab 1. Juli 1999 verfügen sämtliche Aufenthaltsorte über eine ausreichende Anzahl ortsfester Rampenanlagen, die so zu bauen und anzulegen sind, daß die Tiere beim Ver- oder Entladen kein größeres Gefälle als 20° überwinden müssen. Nach diesem Stichtag dürfen Transportfahrzeuge mit einem Rampengefälle von über 20° an diesen Aufenthaltsorten nicht mehr andocken.

2. Ausläufe, einschließlich Ställe, Buchten und Einfriedungen, die an Aufenthaltsorten der Unterbringung von Tieren dienen, erfüllen folgende Anforderungen:
 - Sie verfügen über möglichst rutschfeste, glatte Böden, auf denen sich die Tiere nicht verletzen können;
 - sie sind überdacht und seitlich geschlossen, um die Tiere vor Wetterunbilden zu schützen;
 - sie verfügen über einwandfrei instandgehaltene und leicht zu reinigende und zu desinfizierende Vorrichtungen zum Ruhighalten, Inspizieren, erforderlichenfalls Untersuchen, Füttern und Tränken der Tiere und zum Aufbewahren von Futtermitteln, mit Art und Anzahl der Tiere angemessener Aufnahmekapazität, Belüftung und Abwasserableitung;
 - sie verfügen über angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung, damit die Tiere jederzeit inspiziert werden können. Erforderlichenfalls ist eine Notbeleuchtung vorzusehen;
 - sie verfügen über Anbindevorrichtungen für Tiere, deren Anbindung unerlässlich ist. Bei der Anbindehaltung muß gewährleistet sein, daß den Tieren keine Schmerzen oder unnötige Leiden zugefügt werden und daß ungehindertes Fressen, Trinken und Liegen möglich ist;
 - sie verfügen in ihrer Einfriedung über ausreichend Einstreu, die den Bedürfnissen der einzelnen Tierarten oder Tierkategorien angemessen ist;

- sie sind so gebaut und instandgehalten, daß die Tiere nicht mit spitzen oder gefährlichen Gegenständen oder beschädigten Flächen in Berührung kommen, an denen sie sich verletzen könnten.
- 3. Aufenthaltsorte verfügen über geeignete Anlagen zur separaten Unterbringung kranker, verletzter oder besonders pflegebedürftiger Tiere.
- 4. Aufenthaltsorte verfügen über geeignete Räumlichkeiten für Personen, die aus geschäftlichen Gründen am Aufenthaltsort befinden, einschließlich Umkleideräume, Toiletten, Waschbecken, Duschen und Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Stiefeln und sonstiger Schutzkleidung.
- 5. Aufenthaltsorte treffen geeignete Vorkehrungen zur unschädlichen Beseitigung von Abfällen und verendeten Tieren.

C. Betrieb

1. Aufenthaltsorte dienen ausschließlich dem Unterbringen, Füttern, Tränken, Ausruhen, Pflegen und Weiterbefördern von Transit-Tieren.
2. Die Betreiber von Aufenthaltsorten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die vor Ort mit den Tieren umgehenden Personen jederzeit ordnungsgemäß beaufsichtigt werden.
3. Jeder Aufenthaltsort steht unter der Überwachung eines amtlichen Tierarztes und verfügt über ausreichend Personal, das in Fragen der Behandlung und Pflege von Tieren, die am Aufenthaltsort untergebracht werden, angemessen geschult ist.

Der amtliche Tierarzt führt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal wöchentlich, Überwachungsbesuche durch, um sicherzustellen, daß die Vorschriften für die Behandlung der Tiere und andere Anforderungen dieser Entscheidung umfassend eingehalten werden.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die in Aufenthaltsorten beschäftigten Personen am Aufenthaltsort selbst oder von einer Lehranstalt entsprechend ausgebildet werden oder über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügen, die sie zum Umgang mit Tieren und zur Tierpflege qualifiziert.

4. Die Tiere werden nach ihrer Ankunft unverzüglich entladen. Bei unvermeidbarer Verzögerung sind sie vor Witterungsextremen zu schützen, und eine angemessene Frischluftzufuhr muß gewährleistet sein.
5. Beim Ver- und Entladen wird gewährleistet, daß die Tiere nicht verängstigt, erregt oder gar mißhandelt und umgestoßen werden. Sie dürfen nicht hochgehoben oder an Kopf, Hörnern, Ohren, Füßen, am Schwanz oder am Fell gezerrt oder derart behandelt werden, daß sie unnötige Schmerzen oder Leiden empfinden. Erforderlichenfalls sind die Tiere einzeln zu führen.

6. Die Tiere sind mit Umsicht fortzubewegen. Mobile Treibwege sind so anzulegen, daß die Tiere ihrem Herdentrieb nachgeben können. Treibhilfen dürfen ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Elektrische Treibstöcke sind möglichst zu vermeiden, und ihre Verwendung ist in jedem Fall auf ausgewachsene Rinder und Schweine, die jede Fortbewegung verweigern, und auch in diesem Falle auf Stromstöße von maximal 2 Sekunden zu beschränken, sofern diese in angemessenen Abständen versetzt werden und die Tiere vor sich genügend Freiraum haben, in den sie sich bewegen können. Stromstöße dürfen nur auf die Muskeln der Hinterläufe versetzt werden.
7. Besonders empfindliche Körperteile von Tieren dürfen nicht geschlagen und keinerlei Druck ausgesetzt werden. Insbesondere darf der Schwanz nicht gequetscht, verdreht oder gebrochen, und es darf nicht in die Augen gegriffen werden. Den Tieren dürfen weder Schläge noch Stöße versetzt werden.
8. Die am Aufenthaltsort mit den Tieren umgehenden Personen dürfen auf keinen Fall Stöcke oder Stäbe oder sonstige Hilfsmittel mit spitzen Enden oder einer Größe, eines Gewichts oder einer Beschaffenheit verwenden oder besitzen, die bei Anwendung an einem Tier diesem Verletzungen oder unnötige Leiden zufügen könnten.
9. Tiere, die während des Transports hohen Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit ausgesetzt waren, sind bei der Ankunft am Aufenthaltsort so schnell wie möglich mit geeigneten Mitteln abzukühlen.
10. Vorbehaltlich der anderen Anforderungen dieses Anhangs sollten Tiere an Aufenthaltsorten in gleicher Gruppierung wie bei ihrer Ankunft aufgestellt werden, wenn eine Mischung Kampfverhalten und Aggressionen Vorschub leisten würde.
11. Die Tiere sind so zu füttern und zu tränken, daß gewährleistet ist, daß jedes am Aufenthaltsort befindliche Tier ausreichend sauberes Trinkwasser und ausreichend angemessenes Futter erhält, so daß seine physiologischen Bedürfnisse während des Aufenthalts und der voraussichtlichen Fahrzeit bis zum nächsten Fütterungspunkt gedeckt sind. Aufenthaltsorte dürfen Tiere mit besonderen Futterbedürfnissen (wie junge Kälber mit Flüssigfuttermittelbedarf) nur aufnehmen, sofern sie maschinell und personell ausgerüstet sind, um den besonderen Bedürfnisse dieser Tiere gerecht zu werden.
12. Die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche tierärztliche Behandlung von Tieren am Aufenthaltsort gehen zu Lasten des Transportunternehmens.

13. Die Betreiber von Aufenthaltsorten sorgen erforderlichenfalls für die Notschlachtung verletzter oder kranker Tiere, deren Zustand durch tierärztliche Behandlung nicht verbessert werden kann, wobei den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 93/119/EWG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung⁽³⁾ Rechnung getragen wird.
14. Es ist Buch zu führen über alle Verletzungen, Erkrankungen oder sonstigen Tierschutzprobleme, die bei der Inspektion der Tiere oder im Rahmen tierärztlicher Untersuchungen festgestellt werden. Diese Bücher sind zur Prüfung durch die zuständige Behörde mindestens 2 Jahre vor Ort aufzubewahren.
15. Der Gesundheitszustand und der allgemeine Zustand der Tiere werden bei der Ankunft am Aufenthaltsort, zumindest alle 12 Stunden während ihres Aufenthalts sowie unmittelbar vor ihre Weiterbeförderung von einem qualifizierten Mitglied des Personals des Aufenthaltsorts kontrolliert. Bei Verdacht auf Krankheit, Verletzung oder Seuche oder bei Feststellung eines dieser Zustände oder falls das betreffende Tier für transportunfähig befunden wird, trifft diese Person unverzüglich geeignete Maßnahmen.
16. Zur Prüfung durch die zuständige Behörde führen die Betreiber von Aufenthaltsorten mindestens 2 Jahre schriftlich oder rechnergestützt Buch über folgende Angaben:
 - i) Tag und Uhrzeit der Ankunft von Tieren am Aufenthaltsort, Einzelheiten über die Tiere, einschließlich der Angaben in den Transportplänen, sowie die Nummer(n) der die einzelnen Tiersendungen begleitenden Tiergesundheitsbescheinigungen;
 - ii) Tag und Uhrzeit der Beendigung des Entladens und des Beginns des Wiederverladens der Tiere
 - iii) Tag und Uhrzeit der Tränke und insbesondere Angaben darüber, ob die Tiere begrenzt oder unbegrenzt mit Wasser versorgt wurden;
 - iv) Tag und Uhrzeit der Fütterung, einschließlich Angaben über die Art der Futtermittel und die den einzelnen Tierpartien zugeteilten Gesamtfuttermenge;
 - v) Angaben über Tiere, die beim Entladen am Aufenthaltsort verendet vorgefunden wurden oder die während ihres Aufenthalts verendet sind;
 - vi) Angaben über Tiere, bei denen beim Entladen am Aufenthaltsort ernsthafte Verletzungen festgestellt oder die für transportunfähig befunden wurden;
 - vii) erforderlichenfalls Angaben zum Gesundheitszustand und Wohlbefinden der Tiere;
 - viii) Namen und Anschriften der Transportunternehmen und Fahrer sowie die Zulassungsnummern der Transportfahrzeuge, die die einzelnen Tiersendungen zu den Aufenthaltsorten hin- und anschließend weiterbefördern;
 - ix) Rechnungen an Transportunternehmen, die den Aufenthaltsort in Anspruch nehmen.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom
zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG
betreffend den Transportplan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Entscheidung 96/.../EG zur Festlegung von Mindestanforderungen für bestimmte Aufenthaltsorte⁽³⁾ erlassen.

Zur effizienten Durchsetzung der Vorschriften für Aufenthaltsorte muß der im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehene Transportplan geändert werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Kapitel VIII des Anhangs des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG (ABl. Nr. L 148 vom 30.6.1995, S. 52).

⁽²⁾ ABl. Nr. C

⁽³⁾ ABl. Nr. L

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. April 1997.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

ANHANG

Kapitel VIII
Transportplan
Teil 1

<u>TRANSPORTUNTERNEHMEN</u> (NAME, ANSCHRIFT, FIRMENBEZEICHNUNG)		TRANSPORTMITTEL	
<u>UNTERSCHRIFT DES TRANSPORTUNTERNEHMERS</u> (1)		ZULASSUNGS- ODER KENNUMMER (1)	
<u>TIERART</u> <u>ANZAHL TIERE</u> <u>VERSANDORT</u> <u>BESTIMMUNGSLAND UND - ORT</u> (1)		<u>TRANSPORTROUTE</u> <u>VORAUSSICHTLICHE TRANSPORTDAUER</u> (1)	
NUMMER(N) DER GESUNDHEITSBESCHEINIGUNGEN ODER BEGLEITPAPIERE (2)		AMTSSIEGEL	
		DES TIERARZTES AM VERSANDORT (2)	DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE AN DER AUSGANGSZOLL- STELLE ODER EINER ANDEREN ZUGELAS- SENEN ÜBERGANGS- STELLE (4)
DATUM UND UHRZEIT DES VERSANDS AUFENTHALTS- ODER UMLADEORT.		NAME DER FÜR DEN TRANSPORT ZUSTÄNDIGEN BEGLEITPERSON (3)	
ORT UND ANSCHRIFT	DATUM UND UHRZEIT	DAUER DES AUFENTHALTS	BEGRÜNDUNG
(a)			
(b)			
(c)			
(d)			
(e)			
(f)			
(1) Vor dem Versand vom Transportunternehmer auszufüllen. (2) Vom zuständigen Tierarzt auszufüllen. (3) Während des Transports vom Transportunternehmer auszufüllen. (4) Von der zuständigen Behörde der Ausgangsstelle oder der zugelassenen Übergangsstelle auszufüllen.		Datum und Uhrzeit der Ankunft am Bestimmungsort Unterschrift der für den Transport zuständigen Begleitperson	

Teil II

Während des Transports einzutragende Angaben über Aufenthaltsorte und Bestimmungsort
(gilt nur für Transporte oder Transportetappen innerhalb der Europäischen Union)

1 Angaben zu Aufenthaltsorten und Bestimmungsort	2 Beendigung des Entladens	3 Beginn des Wieder- verladens	4 Bemerkungen zum Gesundheitszustand und sonstige Angaben (vgl. Anmerk. 1)	5 Amtssiegel und Unterschrift des von der zuständigen Behörde entsprechend bevollmächtigten Tierarztes (vgl. Anmerk. 2)
Aufenthaltort 1 Name Anschrift Zulassungsnummer Tel.Nr. Fax Nr.	Datum Uhrzeit	Datum Uhrzeit		
Aufenthaltort 2 Name Anschrift Zulassungsnummer Tel.Nr. Fax Nr.	Datum Uhrzeit	Datum Uhrzeit		
Aufenthaltort 3 Name Anschrift Zulassungsnummer Tel.Nr. Fax Nr.	Datum Uhrzeit	Datum Uhrzeit		
Bestimmungsort Name Anschrift Tel.Nr. Fax Nr. ggf. EG-Zulassungs-Nr.	Datum Uhrzeit			Unterschrift/Stempel des Vertreters des Transport-unternehmers

- Anmerkung 1 Spalte 4 Relevante Informationen über den Gesundheitszustand oder das allgemeine Wohlbefinden der Tiere und die Gründe für jedwede Abweichung zwischen der Beschreibung der am Aufenthaltsort ankommenden bzw. den Aufenthaltsort verlassenden Tiere und den entsprechenden Angaben im Transportplan sollten an dieser Stelle angegeben werden (von dem von der zuständigen Behörde entsprechend bevollmächtigten Tierarzt oder einem anderen Tierarzt oder dem Betreiber des Aufenthaltsortes auszufüllen).
- Anmerkung 2 Spalte 5 Von dem von der zuständigen Behörde bevollmächtigten Tierarzt nur auszufüllen, sofern die Tiere den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften entsprechend geruht haben, gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.

TEIL III

Nach abgeschlossenem Transport vom Transportunternehmer oder seinem Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen und wieder einzureichen bei..... (zuständige Behörde des Ortes, an dem der Transport begonnen hat oder, falls der Transport in einem Drittland begonnen hat, des Mitgliedstaats, der dem Transportunternehmen die Transportgenehmigung im Sinne der Richtlinie 91/628/EWG erteilt hat).

Der Transport verlief entsprechend den Angaben in Teil I.

oder

Aus folgenden Gründen wurde vom Transportplan gemäß Teil I abgewichen:

Datum:

Name des Transportunternehmers

Unterschrift⁽¹⁾:

Vollständiger Name und Qualifikation des Unterzeichneten und Zulassungsnummer des betreffenden Fahrzeugs

.....
.....
.....
.....
.....

⁽¹⁾ Der Transportunternehmer bzw. der Unterzeichnete versichert, daß diese Angaben der Wahrheit entsprechen. Falschangaben können strafrechtlich verfolgt werden.

14.03.97

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen für bestimmte Aufenthaltsorte bei Tiertransporten

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG betreffend den Transportplan bei Tiertransporten

KOM(96) 708 endg.; Ratsdok. 12986/96

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat unterstützt die von der Kommission vorgeschlagene Einbeziehung der Versorgungsstationen in das ANIMO-System. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der Kommission darauf zu drängen, daß das ANIMO-System sobald wie möglich generell um tierschutzrelevante Angaben erweitert wird.
2. Wegen der vor allem bei Tiertransporten mit Ziel in Drittländern auftretenden Tierschutzproblematik bittet der Bundesrat die Bundesregierung des weiteren, sich in Brüssel dafür einzusetzen, daß die vorgesehenen Regelungen auch für die Einrichtung und den Betrieb von Versorgungsstationen in Drittländern Anwendung finden (z. B. durch vertragliche Regelungen oder durch die Anwendung der Tierschutzkonvention des Europarates); ebenso müssen in der vorgesehenen Änderung des Transportplans auch die Transportetappen außerhalb der Gemeinschaft erfaßt werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sichergestellt werden muß, daß bei Transporten, deren Bestimmungsort in Drittländern gelegen ist, die Tiere nur dann transportiert werden dürfen, wenn diese in Aufenthaltsorten untergebracht werden, die den Anforderungen der Entscheidung genügen.

3. Die Bundesregierung wird zudem gebeten darauf hinzuwirken, daß in die Entscheidung

- Vorschriften zur Zuverlässigkeit und Sachkunde des Betreibers und
- Vorschriften zur ggf. erforderlichen Rücknahme der Zulassung der Aufenthaltsorte

aufgenommen werden.

4. Darüber hinaus hält es der Bundesrat für notwendig, Regelungen über den Flächenbedarf der Tiere in den Aufenthaltsstationen zu treffen. Deshalb sollte die Entscheidung dahingehend ergänzt werden, daß den Tieren in den Aufenthaltsorten eine Mindestfläche zugestanden werden muß, die um mindestens 40 % je Tier größer ist, als die Mindestanforderungen an die Ladefläche.

5. In der Entscheidung sollte von vornherein klargestellt werden, daß die Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt der Versorgungsstationen zu Lasten der betroffenen Wirtschaftskreise gehen.

6. Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, den Länderbehörden spätestens bis zum Inkrafttreten der nationalen Tierschutztransportverordnung

- alle Aufenthaltsorte in den Mitgliedstaaten zu benennen, die im Einzelfall vom Transportunternehmen in den Transportplan einzutragen sind (die Plausibilität des Transportplans kann nur dann durch den amtlichen Tierarzt bestätigt werden, wenn diesem die amtliche Bestätigung hinsichtlich der Eignung oder die Zulassung des geplanten Aufenthaltsortes vorliegt) und
- auch alle Aufenthaltsorte in Drittländern zu benennen, die im Einzelfall vom Transportunternehmen in den Transportplan einzutragen sind.